

Handlungsempfehlung des DBSV:

Soweit gewerbliche Betriebe in der glücklichen Situation sind eigene Kran- und Hafenanlagen zu besitzen (als Eigentümer oder Pächter) verbieten die aktuell bestehenden Regelungen nicht das zu Wasser bringen der Yachten. Dazu muss zunächst einmal ein Auftrag des Kunden vorliegen. Wie immer, wenn das Einkranchen ohne Anwesenheit des Eigners oder seines Vertreters stattfindet gelten besondere Sorgfaltspflichten. Wir empfehlen drei Checks: 1.) Es muss Zutritt zum Boot möglich sein, damit vor dem Kranen die Seeventile geschlossen bzw. geprüft werden können. 2.) Unmittelbar beim Kranvorgang, wenn das Boot im Wasser, aber noch in den Gurten hängt einen zweiten Check auf Wassereintritte und 3.) ein weiterer Check einige Zeit nach dem Verholen zum Liegeplatz. Natürlich müssen auch die sonstigen seemännischen Pflichten anstelle des Eigners wahrgenommen werden, wie z.B. Leinenkontrolle, Hauptschalter.

Bei Einhaltung dieser Regeln wird die Betriebshaftpflicht- bzw die Yachtkasko-Versicherung keine Einwendungen erheben können, wenn es dennoch zu Schäden kommt.

Tanis I von der Mosel Rechtsanwälte

Stand 31. März 2020